

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 8. —

(Nr. 2161.) Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokolle der Zentral-Rheinschiffahrts-Kommission vom 17. Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikel zu der Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 6. September 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem die Zentral-Rheinschiffahrtskommission in Beziehung auf die, ihrem Protokolle vom 25. Juni 1837. Nr. XIII, als Anlage Nr. 3. beigefügten Artikel eines Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine, welche also lauten:

1.

Für die konventionsmäßige Aichung der Schiffe von Dezimeter zu Dezimeter, von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung ist die stereometrische Vermessung des Schiffstraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instruktionen über die Anwendung dieser Aichmethode, so wie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Aich-Skalen, bleiben vorbehaltenlich einer Revision derselben in Kraft.

2.

Die Feststellung und Erhebung der Aichgebühren bleibt den respektiven Regierungen anheimgestellt.

3.

Das vollständige Resultat der Aiche von Dezimeter zu Dezimeter ist in den Aichschein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben und den Rhein Zoll-Beamten vorzulegen.